



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

egba@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA

Luzern, 16. Oktober 2018

Protokoll-Nr.: 997

Änderung der Grundbuchverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juni 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf einer Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den geplanten Änderungen der GBV grundsätzlich einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 28 Absatz 1

«Im Einzelfall» muss sich weiterhin auf «ohne Interessennachweis» beziehen und nicht auf «Zugang», da die Änderung der Wortstellung sonst einen neuen, so wohl nicht beabsichtigten Sinn ergibt.

Wir schlagen vor, in Litera a die Umschreibung «durch sie bevollmächtigte Personen» durch den in der Beurkundungsgesetzgebung gängigen Begriff «Hilfspersonen» zu ersetzen.

zu Artikel 30

Die Erläuterungen zu den Aufsichtspflichten der Kantone gehen unseres Erachtens zu weit und sind abzulehnen. Die Kontrolle der getätigten Abfragen im Abrufverfahren muss in einem beschränkten Rahmen und mit vertretbarem Aufwand erfolgen. Wie in anderen Aufsichtsbereichen üblich, ist die Aufsichtspflicht der Kantone dahingehend zu beschränken, dass sie auf Anzeige beziehungsweise Meldung eines missbräuchlichen Verhaltens hin tätig werden. Alles andere ist nicht verhältnismässig und zeugt von einer Misstrauenskultur gegenüber den Vertragspartnern bzw. den durch Verfügung berechtigten Zugriffskundengruppen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat